

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung, der Lehrverpflichtungsverordnung und der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium

Vom

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom XX. Dezember 2020 (GBl. S. XX) geändert worden ist,
2. § 44 Absatz 4 Satz 1 des LHG vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom XX. Dezember 2020 (GBl. S. XX) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium,
3. § 15 Absatz 4, § 16 Absatz 2 und § 21 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 914, 921) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium:

Artikel 1

Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung

In § 1 Absatz 1 der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung vom 1. August 2019 (GBl. S. 351) werden die Wörter „, der Hochschule für Rechtspflege und der Hochschule für Polizei“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, soweit sie die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a) und b) LHG erfüllen, 6 Semesterwochenstunden, im Übrigen 4 Semesterwochenstunden,“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Übertragbarkeit von Ermäßigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW

Konnte eine Professorin oder ein Professor an Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG nicht in Anspruch nehmen, weil es aus Gründen, die die Professorin oder der Professor nicht zu vertreten hatte, nicht möglich war, die Verringerung des Lehrangebots im Ermäßigungszeitraum innerhalb der Lehrereinheit durch geeignete Maßnahmen auszugleichen, so kann sie oder er die nicht in Anspruch genommene Ermäßigung der Lehrverpflichtung innerhalb der beiden auf den Ermäßigungszeitraum folgenden Studienjahre in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass die Professorin oder der Professor nachweist, dass sie oder er die ihr oder ihm nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG übertragenen Aufgaben zusätzlich zur Lehrtätigkeit wie geplant wahrgenommen hat. Die Hochschule hat dabei sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Freistellung von der Lehrverpflichtung und der nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG erforderliche Ausgleich der Verringerung des Lehrangebots im selben Semester erfolgen.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Wurde einer Professorin oder einem Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder der DHBW als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in Forschung, Lehre oder Transfer übertragen (Schwerpunktprofessur), kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Rektorin oder der Rektor die Lehrverpflichtung für die Dauer der Förderung auf bis zu 11 Semesterwochenstunden ermäßigen; an der DHBW kann das Präsidium die Lehrverpflichtung für die Dauer der Förderung auf bis zu 351 Jahreslehrveranstaltungsstunden ermäßigen. Eine Verlängerung für die jeweilige Dauer einer sich anschließenden Förderung ist möglich. Die Ermäßigung setzt voraus, dass innerhalb der zuständigen Lehreinheit in angemessener Weise sowohl die Verringerung des bisherigen Lehrangebots ausgeglichen wird als auch die Wahrnehmung der sonstigen Verpflichtungen sichergestellt ist. Der Ausgleich kann auch durch eine Lehrperson desselben Faches, die einer anderen Fakultät, an der DHBW einem anderen Studienbereich, zugeordnet ist, erfolgen, sofern sie und die andere Fakultät, an der DHBW das Präsidium zugestimmt haben.“

(3) Im Rahmen einer Tandemprofessur kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Rektorin oder der Rektor die Lehrverpflichtung zur Ermöglichung einer Promotion auf höchstens bis zu 4 Semesterwochenstunden ermäßigen; an der DHBW kann das Präsidium die Lehrverpflichtung auf höchstens bis zu 128 Jahreslehrveranstaltungsstunden ermäßigen. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium

Die Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium vom 21. November 2014 (GBl. S. 694) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „für den Dienst der Technischen Lehrkraft“ durch die Wörter „des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes“ ersetzt.
2. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird wie folgt neu gefasst:

„ABSCHNITT 6

Gehobener Künstlerisch-technischer Dienst an Kunsthochschulen“

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

*Bildungsvoraussetzung und Laufbahnbefähigung
für den gehobenen Künstlerisch-technischen Dienst an Kunsthochschulen*

(1) Die Bildungsvoraussetzung für den gehobenen Künstlerisch-technischen Dienst an Kunsthochschulen ist

1. eine erfolgreich abgeschlossene Meisterprüfung oder
2. ein erfolgreich abgeschlossenes technisches, gestalterisches oder künstlerisches Studium nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG.

(2) Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Künstlerisch-technischen Dienst an Kunsthochschulen erwirbt, wer die pädagogische Eignung und die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes der angestrebten Laufbahn nachweist. Dieser Nachweis ist durch eine mindestens dreijährige, der Vorbildung entsprechende Tätigkeit zu führen.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Bauer

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Durch diese Verordnung werden die Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung (GEVO), die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und die Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium (LVO-MWK) geändert.

Durch die Änderung der GEVO werden die Hochschule für Rechtspflege und die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in deren Anwendungsbereich einbezogen.

Die Änderung der LVVO ermöglicht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) Deputatsermäßigungen für Schwerpunkt- und Tandemprofessuren sowie die Übertragung von nicht in Anspruch genommenen Lehrverpflichtungsermäßigungen in Folgesemester. Darüber hinaus wird die Lehrverpflichtung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an den mit dem Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetz im Jahr 2014 geänderten § 51 Absatz 7 LHG angepasst.

Durch die Änderung der LVO-MWK wird die Änderung des § 52 Absatz 6 LHG durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz auf Verordnungsebene umgesetzt, in dem die bisherige Laufbahn für den Dienst der Technischen Lehrkraft an Kunsthochschulen durch die Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes an Kunsthochschulen ersetzt und die Bildungsvoraussetzungen und die Laufbahnbefähigung angepasst werden.

2. Erfüllungsaufwand

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Durch die Aufnahme der Hochschule für Rechtspflege und der Hochschule für Polizei in die Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung werden die Regelungen für Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten vereinheitlicht.

Durch die Ermäßigung der Deputate und die Übertragbarkeit von Lehrverpflichtungsermäßigungen in Folgesemester entsteht kein weiterer Erfüllungsaufwand.

Im Übrigen werden Folgeänderungen aufgrund des Dritten und Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der GEVO)

Die Zuständigkeit für die Regelung der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen an der Hochschule für Rechtspflege und der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg wird durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst vom Justizministerium beziehungsweise vom Innenministerium auf das Wissenschaftsministerium übertragen. Damit können die beiden Hochschulen in den Anwendungsbereich der GEVO einbezogen werden. Hierdurch wird eine Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich erreicht.

Zu Artikel 2 (Änderung der LVVO)

Zu Nummer 1 - § 2 (Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 51 Absatz 7 LHG im Rahmen des 3. HRÄG im Jahr 2014. Das reduzierte Deputat von 4 Semesterwochenstunden soll der zeitlichen Entlastung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren während der Qualifizierungsphase dienen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a) und b) LHG erfüllen. Nach Erreichen dieses Qualifizierungsziels erhöht sich das Lehrdeputat auf 6 Semesterwochenstunden.

Zu Nummer 2 - § 5 a (neu) (Übertragung von Ermäßigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW)

Da gerade in Spezialdisziplinen forschungsstarke Professorinnen und Professoren schwer zu finden sind, ist es an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW oft nicht möglich, den nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG notwendigen Ausgleich der Lehre rechtzeitig zum Beginn des Forschungsprojektes zu organisieren. Dies kann dazu führen, dass die nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG ganz oder teilweise von der Lehre freigestellten Professorinnen und Professoren zumindest in der Anfangsphase des Projektes trotz Beginn der Forschungstätigkeit weiterhin lehren müssen und die Freistellung nicht in Anspruch nehmen können. Für diese Fälle, in denen die betroffenen Professorinnen und Professoren die Nichtinanspruchnahme der Deputatsermäßigung nicht zu vertreten haben, sieht § 5 a LVVO nun die Möglichkeit der Übertragung der Ermäßigung in die beiden folgenden Studienjahre vor. Aus kapazitätsrechtlichen Gründen ist dabei sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Freistellung von der Lehrverpflichtung und der nach § 46 Absatz 1 Satz 3 LHG erforderliche Ausgleich der Verringerung des Lehrangebots im selben Semester erfolgen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 a LVVO ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Aufgrund der im Vergleich zu Universitäten und Pädagogischen Hochschulen höheren Lehrverpflichtung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW gestaltet sich der kurzfristige Ausgleich der entfallenden Lehre dort besonders schwierig. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist daher auf diese Hochschularten beschränkt.

Zu Nummer 3 - § 11 (Hochschulen für angewandte Wissenschaften und DHBW)

Zu Buchstabe b) – Absätze 2 und 3

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht Deputatsreduzierungen für Schwerpunktprofessuren im Sinne der Anlage zur Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen vom 26. November 2018.

Mit der Regelung in Satz 4 kann im Rahmen einer Schwerpunktprofessur von dem in der Begründung zu § 2 Absatz 2 LVVO formulierten Grundsatz, dass die von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW geleistete Lehre nicht dem Ausgleich professoraler Lehre dienen darf, abgewichen werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht für den Zeitraum einer Promotion Deputatsreduzierungen bei Tandemprofessuren.

Die Lehre ist eine wesentliche professorale Aufgabe. Vor diesem Hintergrund gilt unabhängig vom individuellen Beschäftigungsumfang für die Deputatsermäßigungen eine Untergrenze von 4 Semesterwochenstunden an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, an der DHBW von 128 Jahreslehrveranstaltungsstunden.

Zu Artikel 3 (Änderung der LVO-MWK)

Zu Nummer 1 - § 1 (Einrichtung von Laufbahnen)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 52 Absatz 6 LHG: Dort werden die Künstlerisch-technischen Lehrerinnen und Lehrer, die Künstlerisch-technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer sowie die Ersten Künstlerisch-technischen

Oberlehrerinnen und Oberlehrer als Amtsbezeichnungen eingeführt, welche die Technischen Lehrerinnen und Lehrer, Technischen Oberlehrerinnen und Oberlehrer, Fachschulrätinnen und Fachschulräte ablösen; die letztgenannte Amtsbezeichnung wird in der Landesbesoldungsordnung A künftig wegfallen.

Zu Nummer 2 - Überschrift von Abschnitt 6

Folgeänderung zu § 52 Absatz 6 LHG.

Zu Nummer 3 - § 18 (Bildungsvoraussetzung und Laufbahnbefähigung für den gehobenen Künstlerisch-technischen Dienst an Kunsthochschulen)

Folgeänderung zu § 52 Absatz 6 LHG: Die Regelung der Voraussetzungen für die Laufbahn des gehobenen Künstlerisch-technischen Dienstes ist in § 18 LVO-MWK zu treffen. Wesentlich ist die Öffnung zu Gunsten eines abgeschlossenen Hochschulstudiums.